



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben

)((BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung

Herausforderungen:



- Die Anforderungen an die gesundheitliche und pflegerische Versorgung sowie an das Pflegepersonal ändern sich
- Die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf wird bis 2055 um rund 2,2 Millionen auf rund 8,2 Millionen steigen
- Eine gute und professionelle pflegerische Versorgung muss sicher gestellt werden (Skill-Mix)
- Derzeit in 16 Bundesländern **27 verschiedene Ausbildungsgänge** in den Pflegehelfer- und Assistenzberufen landesrechtlich geregelt

Zahlen: Statistisches Bundesamt

2025

(Tag nach der Verkündung)

- Teil 4 PflFAssG (Fachkommission: Rahmenlehr- und -ausbildungspläne, Beratung, Information)
- Teil 5 PflFAssG (Statistik, Verordnungsermächtigung: FinanzierungsV, APrV)
- Artikel 4 und 9 Pflegefachassistenzeinführungsgesetz (Änderung PflAPrV und BBiG)

2026

01. Januar 2026

- § 24 PflFAssG (Finanzierung)
- § 52 PflFAssG (Übergangsvorschriften landesrechtliche Ausbildungen)
- Artikel 2 und 7 Pflegefachassistenzeinführungsgesetz

2027

01. Januar 2027

- Pflegefachassistentengesetz (PflFAssG)

Die Pflegefachassistentenausbildung:



Dauer und Struktur der Pflegefachassistentenausbildung



**Dauer (Vollzeit):
18 Monate**

**(Teilzeit max.
36 Monate)**

**Praktische Ausbildung: in
Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen
und anderen geeigneten Einrichtungen**

**Davon mehr als die
Hälfte beim TdpA**

**Theoretischer und
praktischer Unterricht an der
Pflegeschule**

§§ 5 u. 6 PflFAssG

Praktische Ausbildung (1)



- Auf der Grundlage eines vom TdpA zu erstellenden **Ausbildungsplans**
- Gliederung in **drei Pflichteinsätze** und Stunden zur freien Verfügung
- **Praxisanleitung** von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit
- Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen schließen **Kooperationsverträge**.
- Bildung von **Ausbildungsverbänden** möglich

§ 5 PflFAssG

Praktische Ausbildung (2)



Die **drei Pflichteinsätze** werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

- Allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
(in zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern)
 - Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
(in zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen)
 - Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
(in zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen)
- Stunden zur freien Verfügung in weiteren, geeigneten Einrichtungen möglich

§ 6 PflFAssG

Pflegesschulen

Gesamtverantwortung



- Unterstützt die praktische Ausbildung durch die Praxisbegleitung
- Trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung
- Prüft, ob der Ausbildungsplan den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht
- Prüft anhand des Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß Ausbildungsplan durchgeführt wird
- Ist auch während der praktischen Ausbildung Ansprechpartner für die Auszubildenden

§ 5 Abs. 3 , § 9 PflFAssG

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung



- Hauptschulabschluss,
- ein anderer gleichwertiger Schulabschluss oder
- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung

oder

- Positive und sachlich begründete **Prognose** der Pflegeschule, dass die Ausbildung erfolgreich absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden werden kann.

§ 10 PflFAssG

Verkürzung der Ausbildungszeit (1)



Auf Antrag kann bis zu $\frac{1}{3}$ der Dauer angerechnet werden...

- eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile im Umfang ihrer Gleichwertigkeit
- eine mindestens 18 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit oder entsprechende Teilzeittätigkeit in der Pflege, wenn diese nicht länger als 36 Monate zurückliegt
- anderweitig erworbene Kompetenzen in entsprechendem Umfang im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsverfahrens

§ 11 Abs. 1 PflFAssG

Verkürzung der Ausbildungszeit (2)



Auf Antrag **kann** die Dauer der praktischen Ausbildung in vollem Umfang und die Dauer des Unterrichts an der Pflegeschule auf **320 Stunden (Vorbereitungskurs)** verkürzt werden, wenn...

- Positive und sachlich begründete Prognose der Pflegeschule
- eine Ausbildung nach dem PflBG erst nach der Hälfte der Ausbildungsdauer abgebrochen wurde und dieses max. 36 Monate zurückliegt,
- eine mindestens 36 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit oder entsprechende Teilzeittätigkeit in der Pflege, wenn diese nicht länger als 36 Monate zurückliegt

§ 11 Abs. 2 PflFAssG

Verkürzung der Ausbildungszeit (3)



Auf Antrag **kann** die Dauer der praktischen Ausbildung und die Dauer des theoretischen und praktischen Unterrichts durch Anrechnung um den **vollen Umfang** verkürzt werden,

- wenn die antragstellende Person
 - eine Ausbildung nach dem PflBG ohne Abschluss beendet und
 - bei der Zwischenprüfung nach § 6 Abs. 5 PflBG das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet war und
 - die Prüfung bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt.

§ 11 Abs. 3 PflFAssG

Verschiedenes



Verschiedenes



- Pflegefachassistentin, Pflegefachassistent oder Pflegefachassistentenzperson sind geschützte Berufsbezeichnungen.
- Das Berufsbildungsgesetz findet keine Anwendung
- Das Bundesinstitut für Berufsbildung baut unterstützende Angebote auf
- Beratungs- und Informationsangebot vor Ort durch das BAFzA
- Die Förderung einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III ist für vier bis 12 Monate möglich
- Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III ff ist möglich

§§ 45, 48, 49 PflFAssG

Übergangsvorschriften Ausbildung



- Begonnene Ausbildungen nach landesrechtlichen Vorschriften, die bis zum 31.12.2026 begonnen wurden können bis zum **31. Dezember 2029** abgeschlossen werden.
- Länder können diese Frist bis zum **31.12.2030** verlängern, wenn es zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten notwendig ist.
- Erlaubnis zur Führung der alten Berufsbezeichnung
- Die Länder können die Überleitung der alten Ausbildung in die neue Ausbildung nach PflFAssG ermöglichen.

§§ 50, 52 PflFAssG

Übergangsvorschriften Pflegesschulen



- Schulen, die am 31.12.2026 nach landesrechtlichen Vorschriften staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt.
- Übergangsregelungen für Pflegeschulen möglich
- Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 und 2 PflFAssG sind bis zum 31.12.2036 nachzuweisen
- Umfassender Bestandsschutz für Leitungs- und Lehrkräfte

§§ 51 PflFAssG

Kontakt



Die Kontaktdaten der regionalen Beraterinnen und Berater des Beratungsteams Pflegeausbildung finden Sie unter:

www.pflegeausbildung.net/beratungsteam

